



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften

GZ: (GB 6) 66.41

Datum: 25. JAN. 2021

Beschlusskontrolle zu P0066/16 (Sitzungsnummer: P/027/2017)
Sanierung kaputter Fußwege in Blasewitz und Striesen

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:


1. **„Der Petition wird teilweise abgeholfen.**
2. **Das Straßen- und Tiefbauamt wird beauftragt sicherzustellen, dass sich die von Baumaßnahmen betroffenen Straßen- und Fußwegabschnitte in Striesen nach der Fertigstellung der Bauarbeiten in keinem schlechteren Zustand, insbesondere hinsichtlich der Oberflächengestaltung und Hindernisfreiheit, befinden, und im Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen sowie im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr ist bis 31.03.2017 über den aktuellen Stand zu berichten.“**

In der Landeshauptstadt Dresden besteht Genehmigungspflicht für Bauherren/Baufirmen, welche in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen im Stadtgebiet Bauarbeiten durchführen wollen. Durch Antragstellung einer Aufgrabegenehmigung und verkehrsrechtlichen Anordnung ist mit den bauausführenden Firmen eine Dokumentation des Urzustandes vor Baubeginn als auch eine förmliche Abnahme der Bauleistungen nach Fertigstellung der jeweiligen Bauvorhaben, in Nutzung genommenen Baubereichen, sichergestellt.


Bezüglich der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, Wege und Plätze ist eine Situationsverschlechterung der Oberflächengestaltung und Hindernisfreiheit bei dieser Verfahrensweise ausgeschlossen. Entsprechende Gewährleistungsfristen für die betroffenen Baubereiche werden generell bei einer förmlichen Bauabnahme vereinbart. Der Gewährleistungszeitraum beträgt je nach Eingriff in die öffentlichen Straßenverkehrsflächen bis zu maximal fünf Jahre.

Zum Ablauf der Gewährleistungsfrist findet erneut eine Gewährleistungsbegehung statt. Zu diesem Zeitpunkt können erneut Mängelbeseitigungen zu Lasten des genehmigungspflichtigen Antragstellers/der genehmigungspflichtigen Antragstellerin gefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister